



Unternehmerförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Kalwang

Förderungsziel:

Ziel dieser Richtlinien ist die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Kalwang für die Zukunft weiter zu stärken. Durch gezielte Neugründung und qualifizierte Erweiterung von attraktiven und innovativen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektor und des Fremdenverkehrs soll das hohe Maß an Beschäftigung für die Bevölkerung abgesichert und weiter ausgebaut werden. Dabei wird speziell der Bereich von Unternehmensgründungen und kleinen Unternehmen stärker betont. Auch die Förderung der Lehrlingsausbildung soll forciert werden.

Gegenstand von Förderungen:

1. Die Ansiedlung der Gründung von neuen Betrieben
2. Die Erweiterung von bestehenden Unternehmen
3. Die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Beschäftigung von Lehrlingen

Eine Förderung können Unternehmen erhalten, die einen nachhaltigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Struktur des Wirtschaftsstandortes Kalwang erwarten lassen.

Förderungswerber

Es wird bei der Förderung zwischen Kleinstunternehmen (0 bis 3 Mitarbeiter/Innen), Kleinunternehmen (4 bis 25 Mitarbeiter/Innen), Mittelunternehmen (26 bis 150 Mitarbeiter/Innen) und Großunternehmen (mehr als 150 Mitarbeiter/Innen) unterschieden. Bei der Betrachtung der Mitarbeiter/Innen Anzahl wird das Vollzeitäquivalent (ZVÄ) der Niederlassung in Kalwang herangezogen.



Als Förderungswerber können Unternehmensverbände oder Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmer, Personengesellschaften oder juristische Personen auftreten, welche die nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss seinen Firmensitz und/oder eine Niederlassung in Kalwang haben
- Das Unternehmen muss einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen
- Die Förderungswerber/Innen müssen ihren Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Marktgemeinde Kalwang ordnungsgemäß nachkommen.
- Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz vorliegen.
- Unternehmensverbände müssen einen gemeinsamen Unternehmenszweck klar erkennen lassen und auch eine gemeinsame Eigentümerstruktur besitzen.
- Sobald das Unternehmen Arbeiter/Innen in Kalwang beschäftigt, müssen diese Arbeitsplätze in Kalwang kommunalsteuerpflichtig sein.
- Unternehmen, an deren Standort Geldspielapparate betrieben oder Wettspiele angeboten werden, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.



Förderungsmaßnahmen und –ausmaß

Zur Erreichung des Förderungszieles können folgende Förderungen gewährt werden:

1. Bereitstellung von gemeindeeigenen Grundstücken zu einem geförderten Kaufpreis unter Einräumung eines Wiederkaufrechtes, zweckgebunden für Investitionen nach Pkt. 2.1,2.2 Das Förderausmaß kann bis zu 25% der Selbstkosten für die Marktgemeinde betragen.
2. Auszahlung einer dreimaligen Arbeitsplatzprämie in der Höhe von €200,-- für jeden in der Marktgemeinde Kalwang kommunalsteuerpflichtigen, neu geschaffenen Vollzeit-Arbeitsplatz gemäß Pkt. 2.3.. Teilzeitarbeitsplätze mit mindestens 50% Beschäftigungsausmaß können mit €100,-- gefördert werden. Voraussetzung für die Zuerkennung ist, dass in einem Kleinunternehmen mindestens 1 neuer Teilzeitarbeitsplatz (50% Beschäftigungsausmaß) in einem Kleinunternehmen mindestens 1 neuer Vollzeit-Arbeitsplatz (VZÄ), in einem Mittelunternehmen mindestens 3 neue Vollzeit-Arbeitsplätze (VZÄ) oder in einem Großunternehmen mindestens 10 neue Vollzeit-Arbeitsplätze (VZÄ) innerhalb eines Jahres geschaffen wurden. Jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz muss mindestens 3 Jahre erhalten bleiben. Die betreffenden Arbeitsplätze dürfen in einem allfälligen Vorgänger-Unternehmen nicht schon einmal gefördert worden sein. Die Arbeitsplätze sind jährlich durch eine GKK Bestätigung nachzuweisen, erst danach erfolgt die Auszahlung. Diese Arbeitsplatzprämie gilt nicht für neue Lehrplätze, da diese gesondert unter Pkt. 4.3 gefördert werden. Arbeitnehmer/Innen, welche bereits mit einer Lehrlingsprämie gefördert wurden, gelten nach Abschluss der Lehre und Übernahme in den Betrieb nicht als neue Arbeitsplätze im Sinne dieser Förderungsmaßnahme.
3. Auszahlung einer Lehrlingsprämie gemäß Pkt. 2. Für Kleinst-, Klein-, und Mittelunternehmen bei Einstellung neuer Lehrlinge für die in Kalwang Kommunalsteuer besteht. Die Prämie beträgt dreimalig €300,-- pro Lehrling. Jeder auf diese Weise geförderte Lehrplatz muss mindestens 3 Jahre erhalten bleiben. Die betreffenden Lehrplätze dürfen in einem allfälligen Vorgänger-Unternehmen nicht schon einmal gefördert worden sein. Die Lehrplätze sind jährlich durch eine GKK Bestätigung nachzuweisen, erst danach erfolgt die Auszahlung.
4. Leistungen eines Zuschusses bis zu 50% jener Höhe, auf die sich die Bauabgabe nach §15 der Steiermärkischen Bauordnung 1995 idGF., sowie der Kanalisationsbeitrag nach §2 des Steiermärkischen Kanalabgabengesetzes 1955 idGF. In Summe für das Projekt belaufen, insgesamt höchstens Euro 10.000,--



Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Marktgemeinde Kalwang aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen (z.B. Gewerbeberechtigung, Jahresabschlüsse, Ertragsbudget, Eigenmittelnachweis, Baupläne, Investitionsrechnungen, Abrechnung von Investitionsvorhaben, GKK-Stichtagsbestätigung, bei Umweltschutzinvestitionen die entsprechenden Nachweise und Berechnungen).
2. Der Gemeindevorstand überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet dem Gemeinderat eine mit dem vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.
3. Die Marktgemeinde Kalwang behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw.: Aufzeichnungen des Förderungswerbers zu nehmen. Im Falle von Umweltförderung ist den zuständigen Organen der Marktgemeinde Kalwang der Zutritt zu den vorhandenen Messgeräten zu gestatten. Eventuell kann eine stichprobenartige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme erfolgen oder es können Prüfzeugnisse einer staatlich autorisierten Prüfanstalt auf Kosten des Förderungswerbers gefordert werden.

Verwirkung von Förderungen

Von der Marktgemeinde Kalwang gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- die Organe der Marktgemeinde Kalwang über wesentliche Umstände getäuscht oder vollständig unterrichtet oder
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinsezinsformel angewendet) sofort fällig.



Allgemeine Bestimmung

1. Seitens des/der Förderungswerber/in sind allfällige gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund, sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.
2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller übrigen staatlichen Beihilfen die nach den jeweils geltenden EU-Richtlinien höchstzulässige Förderintensität für die Obersteiermark Ost nicht überschritten wird.
3. Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.
4. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Kalwang liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
5. Beihilfeanträge sind vor Beginn der Projektausführung zu stellen. Nur ab dem Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Antrages bei der Marktgemeinde sind allfällige Projektkosten als förderbare Kosten anzuerkennen.
6. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der/die Förderungswerber/in sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat und die geforderte Bankgarantie übergeben hat.
7. Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die Förderungswerber/in zu tragen.



Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber/in eine Erklärung abzugeben, wonach er/sie ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer/Innen von Daten, welche zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Marktgemeinde Kalwang und der EU-Kommission übermitteln zu dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idgF. Ausdrücklich ermächtigt.

- a. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber/innen und das Unternehmen bei Dritte einzuholen bzw. einholen zu lassen.
- b. Daten mit Hilfe von eigenen, bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
- c. Nach Ermessen der Marktgemeinde Kalwang Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Der/Die Förderungswerber/in bzw. –nehmer/in kann seine/ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit einer Rückforderung der Förderung gem. Pkt. 6 verbunden.

Zeitlicher Geltungsbereich und Notifizierung

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit 01.01.2009 in Kraft und bleibt bis 31.12.2014 in Geltung. Sie findet auf jene Förderungsansuchen Anwendung, die zwischen den beiden vorgenannten Zeitpunkten bei der Marktgemeinde Kalwang eingehen.

Soweit die Förderung den unternehmensbezogene Bereich betreffen, erfolgt die Vergabe von Beihilfen ausschließlich nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft vom 15.12.2006, Nr. 1998/2006 für „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

„Die Marktgemeinde Kalwang weist den Förderungsempfänger auf die Bestimmung der Verordnung Nr. 1998/2006 der EU-Kommission über die „De-minimis“-Beihilfe hin, insbesondere auf Art. 2 Abs.2“.